

Vereinbarung
über einen Anschluss am
Gasnetz der Ohra Energie GmbH

Zwischen

**Ohra Energie GmbH
Am Bahnhof 4
99880 Hörstel OT Fröttstädt
HRB 102507 (Amtsgericht Jena)**

(nachstehend OEG genannt)

und

**#####

#####**

(nachfolgend Anschlussnehmer genannt)

Präambel

OEG ist Gasnetzbetreiber. Das Grundstück des Anschlussnehmers an der Anschrift

**#####
#####**

ist über einen bereits vor dem 12.07.2005 erstmals errichteten und seitdem ununterbrochen vorhandenen Gasanschluss an das Gasnetz der OEG angeschlossen. Der Anschluss ist seit Jahren ungenutzt, sodass unter Sicherheits- und Kostengesichtspunkten eine Regelung für die Zukunft getroffen werden muss.

§ 1 Auswahlmöglichkeit des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer wählt bezüglich seines Anschlusses folgende Alternative:

- **Der Anschluss soll gemäß den Regelungen der NDAV kostenpflichtig aufrechterhalten werden.**
- **Der Anschluss soll auf Kosten der OEG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zurückgebaut werden.**

(Bitte zutreffendes ankreuzen!)

§ 2 Aufrechterhaltung des Netzanschlusses

1. Hat der Anschlussnehmer in § 1 die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses gewählt, so wird die OEG sicherstellen, dass über den Netzanschluss jederzeit die Aufnahme der Belieferung mit Gas möglich ist. Hierzu stimmen die Parteien überein, dass für den bestehenden Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht, für den mit Wirkung vom Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die „Verordnungen über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) und die „Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV“ nebst Preisblatt gelten.
2. Solange für die aufrechterhaltene Abnahmestelle weiter kein Anschlussnutzungsverhältnis besteht, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV für die Unterhaltungskosten des Netzanschlusses zu zahlen.
Das Gleiche gilt, sofern und solange nach Ablauf von 24 Monaten nach der Unterbrechung bzw. Beendigung des letzten Anschlussnutzungsverhältnisses kein neues Anschlussnutzungsverhältnis begründet wird.

§ 3 Rückbau des Netzanschlusses

1. Hat der Anschlussnehmer in § 1 den Rückbau des Netzanschlusses gewählt, endet mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein bestehendes Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.
2. Die OEG wird binnen 6 Monaten den Netzanschluss an der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers abtrennen und den Hausanschluss im Haus des Anschlussnehmers als „inaktiv“ kennzeichnen. Die im Rahmen des Rückbaus des Netzanschlusses entstehenden Kosten gehen zu Lasten

der OEG; der Rückbau erfolgt dabei in der Regel durch Abtrennung der Zuleitung im öffentlichen Raum. Wünscht der Anschlussnehmers eine Abtrennung an einer anderen Stelle oder sonstige Mehrleistungen, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zur tragen.

Bezüglich der auf dem Grundstück des Anschlussnehmers im Erdreich verlegten Rohrleitungen vereinbaren die Parteien, dass diese mit sofortiger Wirkung in das Alleineigentum des Anschlussnehmers übergehen. Eine Rückbauverpflichtung der OEG besteht diesbezüglich nicht.

Der Anschlussnehmer gestattet OEG das Betreten der betreffenden Grundstücke zum Zwecke des Rückbaus, auch über das Ende des Netzanschlussvertrages hinaus.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

1. Die Regelungen der NDAV – insbesondere deren § 18 – und die Ergänzenden Bedingungen der OEG zur NDAV – soweit netztechnisch anwendbar – gelten auch für Vertragsverhältnisse über Netzanschlüsse, deren Übergabedruck in Mitteldruck (bis 1.000 mbar) und Hochdruck (mehr als 1.000 mbar) liegen, soweit dies nicht in dieser Vereinbarung anders vereinbart ist.
2. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder eine Änderung seiner Firma ist OEG unverzüglich mitzuteilen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eventuelle Rechtsnachfolger über den bestehenden Vertrag zu informieren und an einer Übertragung mitzuwirken. Der Anschlussnehmer wird jedoch von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger seinen Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und OEG zustimmt.
3. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
4. Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht.
5. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien außer Kraft, soweit sie den Anschluss des Anschlussnehmers an das Gasnetz der OEG betreffen.

Anlagen:

Folgende beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert am 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)

- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Ohra Energie GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der Fassung vom 1. Juni 2013
- Anlage 3: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ohra Energie GmbH zur NDAV in der Fassung vom 1. März 2015

Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Anschlussnehmer auch den Erhalt der genannten Anlagen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ohra Energie GmbH
ppa. Volkmar Braune i. A. Mario Stötzer
Leiter Technik Netzbereichsleiter

Unterschrift / Firmenstempel
des Anschlussnehmers und
Grundstückseigentümers